

JAGDGEBRAUCHSHUNDEVEREIN (JGV) EIFEL-MOSEL E.V.

Jagdgebrauchshundeverein Eifel-Mosel e.V.

Satzung

JGV Eifel-Mosel e.V. – Stand: Gründungsmitgliederversammlung

10.04.2016

Anlässlich der Gründungsversammlung haben sich die Gründungsmitglieder nachfolgende Satzung gegeben und durch Unterschrift beschlossen. (Abgestimmter Bearbeitungsstand Draft02 19.04.16.)

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|---|
| § 1 Name und Sitz des Vereins..... | 2 |
| § 2 Verbandszugehörigkeit, Eintragung | 2 |
| § 3 Geschäftsjahr | 2 |
| § 4 Zweck und Aufgabe des Vereins..... | 2 |
| § 5 Erwerb der Mitgliedschaft | 3 |
| § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft | 3 |
| § 7 Ehrenmitglieder und Auszeichnungen | 4 |
| § 8 Beiträge..... | 4 |
| § 9 Vereinsleitung..... | 5 |
| § 10 Mitgliederversammlungen..... | 5 |
| § 11 Wahlen und Abstimmungen | 6 |
| § 12 Auflösung des Vereins..... | 6 |
| § 13 Gültigkeit | 7 |
| Anlage | 7 |

JAGDGEBRAUCHSHUNDEVEREIN EIFEL-MOSEL E.V.¹ - SATZUNG -

(Bearbeitungsstand 19.04.2016)

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen „Jagdgebrauchshundeverein Eifel-Mosel e. V.“, auch JGV Eifel-Mosel e.V. genannt. Der Verein hat seinen Sitz in 54516 Wittlich.

§ 2 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT, EINTRAGUNG

Der Verein soll Mitglied im Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) werden und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts in 54516 Wittlich eingetragen werden.

Der Verein anerkennt die Satzung, die Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des Jagdgebrauchshundeverbandes e. V. mit Sitz in Bonn (JGHV) in der jeweils gültigen Fassung für sich und seine Mitglieder an (<http://www.ighv.de/index.php/service/satzung-ordnungen-des-ighv>).

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 ZWECK UND AUFGABE DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Zucht, der Ausbildung und der Prüfung, sowie des Leistungserhalts aller geeigneten Jagdgebrauchshunde zur Jagd, zum Jagdschutz und zur Fährtenarbeit.

¹ BGB Stand: Neugefasst durch Bek. v. 2.1.2002 I 42, 2909; 2003, 738; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 22.7.2014 I 1218, Untertitel 1. Vereine §§ 21 – 79, BGB online, Link: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>, Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Verlag Juris GmbH, abgerufen 15.04.2016.

3. Er führt Prüfungen nach den Prüfungsordnungen des Jagdgebrauchshundverbandes e.V., nach Prüfungsordnungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen und eigene vereinsinterne Prüfungen durch.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - a) durch allgemeine Förderung des wesensfesten und vielseitigen Jagdgebrauchshundes.
 - b) durch Beratung über Zucht, tierschutzgerechte Aufzucht und Haltung.
 - c) durch Anleitung zur Ausbildung und zum Leistungserhalt von Jagdgebrauchshunden.
 - d) durch Bereitstellung von Ausbildungs- und Übungsleitern, sowie Ausbildungs- und Prüfungsrevieren.
 - e) durch Aus- und Fortbildung von Leistungsrichtern sowie den Übungsleitern.
 - f) durch Durchführung von Prüfungen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Ausgenommen sind gewerbsmäßige Hundehändler. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages werden die Satzung des Vereins JGV Eifel-Mosel e. V., sowie die Satzung und Ordnungen des JGHV anerkannt. Wird die Aufnahme abgelehnt, ist dies dem Antragsteller vom Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod.
2. Durch Austrittserklärung. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis spätestens 01. November eines Kalenderjahres an den Vorstand zu richten. Bei späterem Eingang ist das Mitglied zur Zahlung des vollen Beitrags für das nächstfolgende Geschäftsjahr verpflichtet.

3. Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
- a) die Interessen des Vereins schädigt.
 - b) gegen die Vereinssatzung verstößt.
 - c) den Vorstand oder ein Mitglied beleidigt.
 - d) Prüfungsleiter oder Verbandsrichter wegen ihrer Prüfungstätigkeit bei Verbandsprüfungen in abfälliger Weise kritisiert.
 - e) sich grober Verstöße gegen eine waidgerechte Ausübung der Jagd oder des Tierschutzgesetzes schuldig macht.

Ausschlussanträge sind schriftlich mit eingehender Begründung an den Ersten Vorsitzenden des Vereins zu richten. Über den Ausschlussantrag entscheidet der erweiterte Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit. Bei der Ausschlussverhandlung sind das betroffene Mitglied und der Antragsteller zu hören.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen und dem Antragsteller mittels Einschreibebrief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist von beiden Parteien ein Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Entscheidung (Poststempel) beim Ersten Vorsitzenden eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Einspruch.

Wird auf Ausschluss entschieden, so hat die Mitgliederversammlung außerdem zu beschließen, ob ein Verfahren gegen das auszuschließende Mitglied vor dem Ehrenrat des Jagdgebrauchshundeverbands eingeleitet werden soll.

4. Bei Verweigerung der Beitragszahlung trotz vorhergegangener Mahnung (s.u. § 8).

§ 7 EHRENMITGLIEDER UND AUSZEICHNUNGEN

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein oder auf jagdkynologischem Gebiet erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Zahlung der Jahresbeiträge befreit.

Hochverdiente und langjährige Mitglieder, sowie verdiente Züchter und Hundeführer, können durch Auszeichnungen des Jagdgebrauchshundeverbands und des Vereins geehrt werden.

§ 8 BEITRÄGE

Die Höhe des Beitrags wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt.

Über eine im Laufe des Geschäftsjahres notwendig werdende Beitragsänderung entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres ihren Austritt erklärt haben oder ausgeschlossen wurden, haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

Bei Verweigerung der Zahlung wird das Mitglied, unbeschadet der Rechte des Vereins zur Einklagung der Forderung (s.o., auch § 6 Ziff. 2 und 4), aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 9 VEREINSLEITUNG

1. Der Verein wird durch den Vorstand geführt. Dieser besteht aus
 - a. einem / einer Ersten Vorsitzenden.²
 - b. einem / einer Zweiten Vorsitzenden.
 - c. einem / einer Schatzmeister/ in.
 - d. einem / einer Schriftführer/ in.
 - e. und einer nach Bedarf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Anzahl von Beisitzern / Beisitzerinnen (erweiterter Vorstand).
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB³ sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende. Jeder hat Alleinvertretungsmacht. *Erster und Zweiter Vorsitzender sollen Verbandsrichter des JGHV, mindestens aber Inhaber eines gültigen Jagdscheins sein.*
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit dauert vier Jahre, es sei denn, sie wird vorzeitig widerrufen (§ 27 BGB)⁴. Die Arbeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
4. Die Festsetzung von Terminen zur Durchführung von Veranstaltungen obliegt dem Vorstand. Gleichzeitig mit der Wahl des Vorstands sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese haben am Schluss eines Geschäftsjahres die Kassenführung zu prüfen. Unvermutete Kassenprüfungen im Laufe des Geschäftsjahres sind zulässig. Über das Ergebnis der Prüfungen haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten. Erst dann kann dem Schatzmeister von der Mitgliederversammlung Entlastung erteilt werden. Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahre gewählt, wobei das Ausscheiden jährlich im Wechsel erfolgt. Wiederwahl hintereinander ist nicht statthaft.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung, (oMV) muss einmal jährlich durchgeführt werden. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 - a) Wahl des Vorstandes.
 - b) Wahl der Kassenprüfer.
 - c) Festsetzung der Jahresbeiträge.
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - e) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

² Im Sinne einer flüssigen Lesbarkeit wird im Fließtext ausschließlich die männliche Form gewählt.

³ BGB a.a.O.

⁴ BGB a.a.O.

2. Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung haben unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens vier Wochen vor dem Termin, schriftlich zu erfolgen. Die zur Mitgliederversammlung zu stellenden Anträge sind zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (aMV) kann der Vorstand im Bedarfsfalle jederzeit selbständig einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, der auch die Tagesordnung enthalten muss, ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb acht Wochen einzuberufen.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung in der Mitgliederliste eingetragen sind.
5. Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen und Ausschlusseinsprüche ist Zweidrittelmehrheit, sonst eine einfache Mehrheit der Erschienenen, erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Hierzu ist von der Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung ein Protokollführer zu bestimmen. Eine Anwesenheitsliste und die Tagesordnung ist dem Protokoll anzuschließen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Versammlungsleiter ist der Erste Vorsitzende.

§11 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied schriftliche (geheime) Abstimmung verlangt.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn sie von einer Drei-Viertel ($\frac{3}{4}$) Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an den JGHV (Jagdgebrauchshundeverband e. V.) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Ein Beschluss hierüber ist gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss zu fassen.

Der letzte Vorstand hat für die Ausführung dieses Beschlusses zu sorgen.

§ 13 GÜLTIGKEIT

Mit der Genehmigung dieser Satzung durch die Gründungsversammlung am 10. April 2016 und der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich tritt die Satzung in Kraft.

Sollte das Registergericht oder die Dachverbände des Vereins formelle Beanstandungen vortragen, so ist der Vorstand ohne Einschaltung der Mitgliederversammlung ermächtigt, die Satzung dahin gehend zu berichtigen, dass die Hinderungsgründe beseitigt werden, soweit nicht der Zweck des Vereins und die Bestimmungen über Wahlen und Abstimmungen betroffen sind.

ANLAGE:

Liste mit der Unterschrift der Gründungsmitglieder zum Zwecke der Vereinsgründung am 10. April 2016 in 54516 Wittlich

Für die schriftliche Zusammenstellung der Satzung, Irrel den 19.04.2016:
gez. Ralf Bußmer (Schriftführer).